

Textliche Festsetzungen:

1. In den GE-Gebieten sind innerhalb der überbaubaren Flächen Gebäude beliebiger Länge zulässig.
2. Die straßenseitigen Einfriedigungen der GE-Grundstücke sind von den Straßenbegrenzungslinien in einem Mindestabstand von 3,00 m zu errichten. Der Geländestreifen zwischen Straßenbegrenzungslinie und der Grundstückseinfriedung oder – falls eine Grundstückseinfriedung entfällt – der Baugrenze muß vom Eigentümer bepflanzt werden. Sollten optisch offene Einfriedigungen (Maschendraht usw.) erfolgen, muß auch der dahinter liegende Geländestreifen bis zur Baugrenze bepflanzt werden. Werden Gebäude auf der Baugrenze errichtet, muß eine Einfriedigung entfallen.

Kennzeichnung:

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.